

33. 1. Welche Rechtsstellung nimmt eine in Preußen staatlich zugelassene, aber als juristische Person nicht anerkannte Niederlassung eines Ordens oder einer ordensähnlichen Kongregation ein?

2. Zur Frage der Verjährung des Architektenhonorars.

ROn. II, 6 §§ 2, 11 fig., II, 11 §§ 12, 939, 1057; BGB. §§ 54, 196 Nr. 1 und Nr. 7.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 7. November 1919 i. S. Pl. u. Gen. (Bekl.)
w. B. (Pl.). VII 154/19.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Dominikanerinnen betreiben seit dem Jahre 1896 durch eine Anzahl von Mitgliedern die St. Maria-Viktoria-Heilanstalt in Berlin. Für einen Neubau dieser Anstalt in Reinickendorf hat der Architekt We., der Redent des Klägers, in den Jahren 1900—1902 Baupläne aufgestellt, Zeichnungen und Entwürfe geliefert. Der Kläger behauptet, daß dies auf Grund eines Werkvertrags geschehen sei. Einen Teil des nach seiner Ansicht noch rückständigen Werklohns klagte er gegen diejenigen Dominikanerinnen ein, die im Jahre 1900 zur Zeit des behaupteten Abschlusses des Werkvertrags in der Heilanstalt beschäftigt waren. Er nimmt sie als Mitglieder einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes in Anspruch und behauptete ursprünglich nur, daß der Vertrag namens dieser Gesellschaft von der Oberin des Hauses, der Beklagten zu 1, abgeschlossen worden sei. Die Beklagten bestritten ihre Haftung, und wendeten u. a. ein, daß die Forderung verjährt sei. Das Landgericht nahm an, daß die Beklagte zu 1 einen Werkvertrag mit We. abgeschlossen habe, aber als Vertreterin des Mutterhauses der Dominikanerinnen in A. und ohne Vertretungsmacht, und erklärte unter Abweisung der Klage gegen die Mitbeklagten die Klageforderung ihr gegenüber dem Grunde nach für gerechtfertigt. Im Berufungsverfahren stellte sich der Kläger notfalls auf den Standpunkt, daß die Schwestern der Heilanstalt im Jahre 1900 einen nicht rechtsfähigen Verein gebildet hätten, und machte die Beklagte zu 1 auch unter dem Gesichtspunkte des § 54 Satz 2 BGB. haftbar. Dem ist das Kammergericht grundsätzlich beigetreten und hat die Berufung der Beklagten zu 1 zurückgewiesen. Auch ihre Revision blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

... „Die Dominikanerinnen, die nur einfache Gelübde ablegen und nach einer vom Papst genehmigten Lebensregel zwar zur Führung eines fest geordneten Gemeinschaftslebens verpflichtet sind, aber nicht in Klöstern unter strenger Klausur zu leben brauchen, bilden eine soge-

nannte ordensähnliche Kongregation, keinen Orden im engeren Sinne, der als solcher vom Papst genehmigt ist, dessen Mitglieder feierliche Gelübde ablegen und in Klöstern unter strenger Klausur leben. Die einzelnen Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Kongregationen gehören zu den geistlichen Gesellschaften im Sinne der §§ 12, 939 *ARN.* II 11 (vgl. *RG.* bei *Johow* *Bd.* 27 *A.* S. 76; *Rechtsp.* *DSB.* *Bd.* 9 S. 372; *Giese* in den *Annalen des Deutschen Reichs* 1908 S. 171). Als die Dominikanerinnen im Jahre 1896 in Berlin die jetzt unter dem Namen der St. Maria-Viktoria-Heilanstalt bestehende Niederlassung mit der vorgeschriebenen staatlichen — ministeriellen — Genehmigung begründeten, erlangte diese Niederlassung nicht die Rechte einer juristischen Person. Denn einmal bezog sich der aus den §§ 939, 1057 *ARN.* II 11. zu folgernde Satz, daß die geistlichen Gesellschaften, insbesondere die Klostergesellschaften, mit der staatlichen „Ausnahme“ Korporationsrechte erlangten, nur auf die Niederlassungen der Orden im engeren Sinne, sodann aber bestimmt Art. 13 der Verfassungs-urkunde für den preussischen Staat vom 31. Januar 1850, daß geistliche Gesellschaften Korporationsrechte nur durch besondere Gesetze erlangen können. Diese dem öffentlichen Rechte angehörende Vorschrift ist durch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht berührt worden. Art. 84 *EG.* z. *BGB.* spricht das noch besonders aus. Ein Gesetz, das der St. Maria-Viktoria-Heilanstalt Korporationsrechte verliehen hätte, ist nicht ergangen.

Bei dieser Sachlage nimmt das Kammergericht an, daß die Ordensschwestern, die im Jahre 1896 nach Berlin kamen und die bis dahin unter weltlicher Leitung bestehende Heilanstalt übernahmen, eine erlaubte Privatgesellschaft im Sinne der §§ 2, 11 *ff.* *ARN.* II 6 gebildet haben. Dem ist beizutreten. Das entscheidende Merkmal der erlaubten Privatgesellschaft wie jetzt das eines nicht rechtsfähigen Vereins im Sinne des § 54 *BGB.* ist der körperschaftliche Aufbau im Innern, aber das Fehlen der juristischen Persönlichkeit nach außen. Zum körperschaftlichen Aufbau wiederum gehört der Gesamtname, die Bestellung von Organen der Vereinigung und die Möglichkeit eines wechselnden Mitgliederbestandes (*RGB.* *Bd.* 60 S. 94, *Bd.* 74 S. 371, *Bd.* 95 S. 192). Der Gesamtname ist bereits erwähnt; daß die Mitglieder wechselten, „kamen und gingen“, ist unstrittig und die Revision hebt es noch besonders hervor. Von den „Schwestern des Vorstandes“, die sie für eine bestimmte Ansicht gewonnen habe, spricht die Beklagte *Pl.* ausdrücklich in ihrer vom Berufsungsrichter gewürdigten Zeugenaussage, die sie in dem Vorprozeß *B.* wider *A.* . . . abgegeben hat. Nach *Sanjen*, *Ordensrecht* S. 108, 116, haben die einzelnen Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Kongregationen einen Lokaloberen, einen — insbesondere auch zur Verwaltung der zeitlichen Güter des Hauses und insoweit mit entscheidender Stimme — ihm beigegebenen

Lokalrat, bestehend gewöhnlich aus zwei „Lokalassistenten oder Konsultoren“, und das Lokalkapitel, d. h. die Versammlung der stimmberechtigten Religiösen eines Hauses unter dem Vorfize des Lokaloberen. Deshalb nimmt auch Meurer, Katholisches Ordenswesen S. 41, vom Standpunkte des heutigen Rechtes aus an, daß die staatlich zugelassene aber als juristische Person nicht anerkannte Niederlassung eines Ordens oder einer Kongregation einen nicht rechtsfähigen Verein im Sinne des § 54 BGB. bildet. Loening in seiner Schrift über die Rechtsstellung der Orden usw. nach staatlichem Rechte (S. 71) ist für die elsass-lothringischen Verhältnisse — die preussischen hat er a. a. O. nicht untersucht — der gleichen Ansicht. Das Reichsgericht endlich erwägt (RGZ. Bd. 41 S. 302), daß in der älteren landrechtlichen Zeit, d. h. in der Zeit vor Geltung des Art. 13 Verflrk., eine Ordensniederlassung, die der staatlichen „Ausnahme“ im Sinne des § 939 RM. II 11 und damit der juristischen Persönlichkeit entbehrte, eine erlaubte Gesellschaft im Sinne der §§ 2, 11 ff. RM. II 6 gebildet habe.

Was die Revision gegen die hiernach zu billigende Auffassung des Kammergerichts sachlich vorbringt, leidet darunter, daß die kirchlichen Wirkungen des Gehorsamsgelübdes auf die bürgerlichrechtlichen Verhältnisse übertragen werden. Ebenso wie die Mönche und Nonnen trotz ihres Gelübdes der Armut rechtsfähig und deshalb auch erwerbsfähig bleiben — die nach § 1 BGB. erworbene Rechtsfähigkeit endet nur durch den Tod oder die Todeserklärung —, ebenso bleiben sie trotz ihres Gelübdes des Gehorsams handlungsfähig. Die Befehle ihrer Oberen, denen sie nach kirchlichem Rechte unbedingt nachzukommen haben, bedeuten für das bürgerliche Recht nur einen Beweggrund ihrer Handlung. Die Beklagte Pl. und die andern Schwestern, die 1896 in die St. M.-B.-Heilanstalt gingen, haben sich auf Befehl ihrer Oberen zum gemeinschaftlichen Leben, zur gemeinschaftlichen Religionsübung und zur Krankenpflege zusammengeschlossen, aber sie haben sich doch eben zusammengeschlossen, wie das Kammergericht ausdrücklich feststellt, und sie haben dadurch nach der schon erwähnten Zeugenaussage der Beklagten Pl. eine weitgehende wirtschaftliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit erlangt, die sich gerade auch auf bürgerlichrechtlichem Gebiet äußern mußte. Aus dem soeben entwickelten Gesichtspunkt ist es offenbar auch unerheblich, daß die jeweils aus der Heilanstalt ausscheidenden Schwestern nur auf Befehl ihrer Oberen ausscheiden. Die Tatsache, daß ein Mitgliederwechsel stattfindet und daß der Aufbau der Anstalt dadurch nicht geändert oder beeinträchtigt wird, bleibt bestehen. Daß die Heilanstalt trotz ihrer körperschaftlichen Verfassung schließlich doch von außen beherrscht wird, ist eine Eigenschaft, die sie mit sämtlichen Orden und Kongregationen und deren Niederlassungen teilt, auch soweit diesen die juristische Persönlichkeit durch Gesetz verliehen ist. Alle juristischen

Personen der katholischen Kirche sind eigentlich, wie Meurer a. a. D. S. 6 hervorhebt, trotz ihrer Körperschaftsform vom Papst geleitete „Anstalten“. Auch die Anstalten gehören aber nach § 89 BGB. und gerade wegen ihrer kirchenrechtlichen Bedeutung zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechtes. Es wird also ihr körperschaftlicher Aufbau als das Entscheidende angesehen, nicht die hinzukommende Leitung von außen. Deshalb muß auch bei den Rechtsgebilden, die zwar keine juristische Persönlichkeit besitzen, aber körperschaftlich gegliedert sind, auf diese Gliederung der ausschlaggebende Wert gelegt werden.

Ob die Meinung des Kammergerichts, daß die im Jahre 1896 gebildete erlaubte Privatgesellschaft sich mit dem 1. Januar 1900 von selbst in einen nicht rechtsfähigen Verein des bürgerlichen Gesetzbuchs umgewandelt habe, zutreffend ist, und ob sie insbesondere mit der vom Kammergericht als Beleg herangezogenen Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ. Bd. 77 S. 19, Bd. 51 S. 160; Jur. Wochenschr. 1911 S. 115 Nr. 53) im Einklange steht, braucht nicht untersucht zu werden, denn die Frage der Haftbarkeit gegenüber dritten Personen aus den nach dem 31. Dezember 1899 geschlossenen Verträgen ist jedenfalls, auch wenn eine erlaubte Privatgesellschaft an sich als solche fortbestehen sollte, nach neuem Rechte zu beurteilen (RGZ. Bd. 63 S. 64). Namentlich gilt dies von der Haftbarkeit desjenigen, der im Namen einer solchen Gesellschaft einem Dritten gegenüber ein Rechtsgeschäft vorgenommen hat (§ 54 Satz 2 BGB. und dazu RGZ. Bd. 77 S. 429). Das Kammergericht durfte also die persönliche Haftbarkeit der Beklagten zu 1 für das mit dem Bedenten des Klägers Verabredete annehmen, wenn sie dabei im Namen der Heilanstalt gehandelt hatte.“ . . .

(Es wird bargelegt, daß die entsprechende Feststellung in genügender Weise getroffen ist, und daß der Bedent We. durch einen Werkvertrag es übernommen habe, für die Anstalt die Vorarbeiten und Entwürfe zum Bau eines Krankenhauses anzufertigen. Sodann wird fortgefahren:)

„Der Einwand der Verjährung scheidet schon daran, daß die vom Kammergericht offen gelassene Frage, ob die Forderung des Klägers in zwei Jahren verjährt, gemäß § 196 BGB. zu verneinen ist. Schon das Landgericht hat angenommen, daß die Nr. 1 des § 196 nicht zutrifft. Der Architekt We. gehört vermöge seiner Vorbildung und seiner künstlerischen Betätigung nicht zu den Kaufleuten, Fabrikanten, Handwerkern und Kunstgewerbetreibenden, die unter diese Vorschrift fallen. Die vom Landgerichte für zutreffend erachtete Nr. 7 des § 196 ist aber ebenfalls nicht anwendbar, weil nach der Feststellung des Kammergerichts die Anfertigung der Vorarbeiten und Entwürfe den Gegenstand eines selbständigen Vertrags, und zwar eines Werkvertrags, gebildet hat, und weil Werkverträge allgemein nicht von jener Bestimmung umfaßt werden (vgl. RGZ. Bd. 72 S. 179, Bd. 86 S. 75).“ . . .